



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 53

Republik Österreich

25. Jahrgang, Sondernummer 53

Wien, 1. Jänner 2017

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -
Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den
Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei
Sonderkulturen

Schriftenreihe 17-Sondernummer 53
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997
i.d.g.F. -Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an
den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei Sonderkulturen**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Teil Allgemeine Grundlagen Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19, 20 SaatG 1997.	2
2. Teil Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche.	3
3. Teil Befugnisse und Pflichten fachlich befähigter Personen bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei.	4
4. Teil Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 18 SaatG 1997.	4
5. Teil Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997.	4
6. Teil Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997.	5
7. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Buchweizen	7
8. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Lein	11
9. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Mohn	15
10. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis	18
11. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Hybriden von Ölkürbis, Schalenloser Kürbis	22
12. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Phazelle	26
13. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Hanf	29
14. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Saflor	34
15. Teil Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Kümmel	37
16. Teil Schlussbestimmung	40

1. TEIL

Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EG sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung. Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.3.9.	Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>
1.3.13.	Lein	<i>Linum usitatissimum</i>
1.3.13.1.	Faserlein	<i>Linum usitatissimum</i>
1.3.13.2.	Öllein und sonstiger Lein	<i>Linum usitatissimum</i>
1.3.14.	Mohn	<i>Papaver somniferum</i>
2.19.1	Ölkürbis, Schalenloser Kürbis	<i>Cucurbita pepo</i>
1.2.3.3.	Phazelie	<i>Phacelia tanacetifolia</i>
1.3.6.	Hanf	<i>Cannabis sativa</i>
1.3.7.	Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
1.3.8.	Kümmel	<i>Carum carvi</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert.

Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. und 3. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch:

- 2.1 das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- 2.2 dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich rechtlicher Stellen oder
- 2.3 eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffbestimmungen

SaatG 1997: *Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.*

Saatgutverordnung: *Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006*

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

- 4.1 siehe § 10 SaatG 1997
- 4.2 Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der

offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

- 5.1 Die im Ablaufdiagramm sowie den dazugehörigen Tabellen der Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Getreide gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.
- 5.2 Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.

- 1.1 Grundausbildung, siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997
- 1.2 Ausbildungskurse gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
 - 1.2.1 Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
 - 1.2.2 Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.3 Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.4 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz für anpassen.

2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

- 2.1.1 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
 - b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
 - c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
 - d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
 - e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
 - f) Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
 - g) sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
 - h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
 - i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.
- 2.1.2 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.

- 2.1.3 A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 2.1.4 Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.
- 2.2 Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.
- 2.3 A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei den Kategorien Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation und Zertifiziertes Saatgut 3. Generation berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.
- 2.4 Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt:
Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3. TEIL

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur **Saatgut**

- 1.1 jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form,
- 1.2 sowie nur jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Die Bestimmungen 1.1 bis 1.2 finden keine Anwendung, wenn der Vermehrer über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und somit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Schadorganismen

Die Kontamination der Vermehrungsfläche mit Schadorganismen darf nicht in einem Ausmaß vorliegen, sodass der Vermehrungsbestand und in der Folge das erzeugte Saatgut beeinträchtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen besteht.

3 Vermehrerergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist zu verstehen:

Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung. Eine Vermehrerergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrerergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie; beispielsweise Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig.
Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrerergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrerergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrerergemeinschaft notwendig:

- 3.1 Definition der Vermehrerergemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrer und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- 3.2 Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen

6. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Teil 7-15 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Insbesondere Lagerung beeinträchtigt die Beurteilbarkeit von Vermehrungsbeständen. Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

3 Ergebnisse der Feldbesichtigung

3.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P.

- 3.1.1 Die Ergebnisse der Feldbesichtigung sind am Arbeitsblatt für Feldanerkennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich festzuhalten.
- 3.1.2 Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

- 3.1.3 Eine elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur gemäß einem vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

3.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.4. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 4 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

3.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in den Teilen 7 - 15 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

3.4 Nicht behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

4 Wiederholungsbesichtigung

- 4.1 Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 3.
- 4.2 Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche für Buchweizen

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Buchweizen die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße je Schlag aufweisen:

- 1.1 bei Zertifiziertem Saatgut 2 Hektar
- 1.2 bei Vorstufen- und Basissaatgut 0,5 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

2.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Buchweizen angebaut worden sein. Das gilt auch für Gründüngungen bzw. Brachen mit Buchweizenanteil.

2.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

2.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 7. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes, der Befruchtungslenkung und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

3.1 Zeitpunkte der Feldbesichtigungen für die Kategorien Vm, Z1, und Z2

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z1, Z2
1.	Blüte (ca. 2 Wochen nach Blütebeginn)	obligat	obligat
2.	Zwischen Blühende und Reife	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z1	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2	3	5	

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Feldbesichtigungsnormen für Buchweizen

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z1/Z2	Vm	Z1/Z2
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*2)}	5	15/25	nein	nein
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Ampferarten, andere Knötericharten) ^{*1)}	5	10/15	Ja ^{*3)}	Ja ^{*3)}
3	Seide ^{*1)}	0	0	nein	nein
4	Tatarischer Buchweizen ^{*1)}	0	0	1 ^{*4)}	3 ^{*4)}
5	Flughafer ^{*1)}	1	2	Ja ^{*4)}	Ja ^{*4)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3.

*2) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen. Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören oder einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können.

*3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

*4) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Tatarischer Buchweizen“ bzw. „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand für Buchweizen

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernungen für Buchweizen

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z1/Z2	Vm	Z1/Z2
	Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:				
1	Zu Beständen einer anderen Sorte derselben Art	1000	250	Ja ^{*1) *2)}	Ja ^{*1) *2)}
2	Zu Beständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt	300	250	Ja ^{*1) *2)}	Ja ^{*1) *2)}
3	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen ^{*3)} (40 cm)		Nein	Nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtigkeit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

*2) Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

*3) **Trennstreifen:** Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der

Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

8. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Lein

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Lein die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße je Schlag aufweisen:

- 1.1 bei Zertifiziertem Saatgut 1 Hektar
- 1.2 bei Vorstufen- und Basissaatgut 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

2.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Lein angebaut worden sein.

2.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

2.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 8. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

3.1 Zeitpunkte der Feldbesichtigung für die Kategorien Vm/Z1/Z2 und Z3

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z1/Z2/Z3
1.	zur Blüte	obligat	obligat
2.	ab Kapselbildung bis zur Ernte	obligat	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung:

Vm	Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
Z1	Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
Z2	Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
Z3	Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich – ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z1	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2/Z3	3	5	

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
 Z3 Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Feldbesichtigungsnormen für Lein

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z1/Z2/Z3	Vm	Z1/Z2/Z3
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz^{*1)}				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“ ^{*2)})	5	15/50/50	Nein	Nein
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B. Purgier-Lein)	5	15/50/50	Nein	Nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Ölrettich, Ackerfuchsschwanz)	10	25/50/50	Ja ^{*3)}	Ja ^{*3)}
4	Flughäfer	2	3	Ja ^{*4)}	Ja ^{*4)}
5	Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten, Melde	je 10	je 10	Ja ^{*3)}	Ja ^{*3)}
6	Leindotter, Leinölch	je 1	je 2	Nein	Nein
7	Seide im Feldbestand	0	0	Nein	Nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
 Z3 Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

Fußnotenübersicht:

- *1) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3.
- *2) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.
- *3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.
- *4) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand für Lein

- 5.2.1 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
- 5.2.2 Bei Befall des Feldbestandes in größerem Ausmaß mit
- Brennfleckenkrankheit (*Ascochyta linicola*)
 - Flachswelke (*Fusarium*)
 - Grauschimmel (*Botrytis spp.*)
 - Grünschimmel sowie Schwärzepilzen (*Alternaria linicola*) und
 - Anthraknose (*Colletotrichum lini*)
- ist dies am Arbeitsblatt für Feldanerkennung zu vermerken.

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Krankheitserregers) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend der Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

5.3 Mindestentfernungen für Lein

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z1/Z2/Z3	Vm	Z1/Z2/Z3
	Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen:				
1	<ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten derselben Art • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 	20	10	Ja ^{*1)}	Ja ^{*1)}
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen ^{*2)} (40 cm)		Nein	Nein

Abkürzungserklärung:	Vm	Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
	Z1	Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
	Z2	Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
	Z3	Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- Die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

*2) **Trennstreifen**

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

9. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Mohn

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Mohn die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße je Schlag aufweisen:

- 1.1 bei Zertifiziertem Saatgut 0,25 Hektar
- 1.2 bei Vorstufen- und Basissaatgut 500 m²

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamt für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

- 2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
 - 2.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Mohn angebaut worden sein.
 - 2.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 2.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 9. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	zur Blüte	obligat	obligat
2.	ab Kapselbildung bis zur Ernte	obligat	bei Unausgeglichenheit des Bestandes * ¹⁾

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*¹⁾ sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

- 4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich – ca. 83m x 1,8m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

	Mindest der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
Kategorie	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Feldbesichtigungsnormen für Mohn

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz^{*1)}				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“ ^{*2)})	5	15	Nein	Nein
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B. Johanniskraut, Vogelmiere, Leimkraut)	5	15	Nein	Nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Melde, Gänsefuß)	10	25	Ja ^{*3)}	Ja ^{*3)}
4	Flughafer	2	3	Ja ^{*4)}	Ja ^{*4)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

- *1) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3.
- *2) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.
- *3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden.

Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

- *4) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idGF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand für Mohn

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernungen für Mohn

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen:				
1	<ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten derselben Art • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 	400	200	Ja ^{*1)} *2)	Ja ^{*1)} *2)
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen ^{*3)} (40 cm)		Nein	Nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

- *1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtigkeit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

- *2) Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

*3) Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden.

Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite)

vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

10. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche für Ölkürbis, Schalenloser Kürbis, ausgenommen Hybridölkürbis

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Ölkürbis, Schalenloser Kürbis die Bestimmungen dieses Teiles anzuwenden.

Für Hybride abweichende Regelungen sind im 11. Teil beschrieben.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung beantragte Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgrößen pro Schlag aufweisen:

- | | | |
|-----|----------------------------|--|
| 1.1 | bei Zertifiziertem Saatgut | 0,5 Hektar (bei natürlicher Abschirmung ^{*1)} 0,3 Hektar) |
| 1.2 | bei Vermehrungssaatgut | 0,1 Hektar |

*1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung oder Virusbefall gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestgröße anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestflächengröße kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

- 2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist. Weiters soll dadurch die Übertragung von Virose minimiert werden.
- 2.1.1 Es dürfen zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Kürbis- und Gurkengewächse sowie Melonen angebaut worden sein.
- 2.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
- 2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 2.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 10. und 11. Teils, hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes, des Gesundheitszustandes und der Befruchtungslenkung möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	<u>Vor der Blüte bis frühes Blühstadium:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestentfernung • Fremdbesatz (Abweichende Typen) • Gesundheitszustand 	obligat	obligat
2.	<u>Kurz vor dem Absterben der Blätter bzw. Reifebeginn der Früchte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fremdbesatz (Abweichende Typen) • Gesundheitszustand 	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}
3.	<u>Kurz vor der Ernte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fremdbesatz (Abweichende Typen) • Gesundheitszustand Bewertung an den in Reihen gelegten Kürbisfrüchten	obligat	obligat

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 100 Pflanzen bzw. Früchte in fortlaufender Reihe.

Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 2 ha	>2 – 5 ha	>5 ha
Vm/Z	8	10	Je weitere angefangene 5 ha zusätzlich zumindest 5 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.1.1 bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche:
zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten.

4.1.2 Wird bei einem Besichtigungstermin im Rahmen der in Pkt. 4.1 dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil der Pflanzen oder Früchte den in Pkt. 5.1 Fremdbesatz und/oder Pkt. 5.2 Gesundheitszustand festgelegten Anforderungen an den Feldbestand übersteigt, ist die Feldbesichtigungsintensität zu verdoppeln. Einer Nichtanerkennung der Vermehrungsfläche müssen zumindest zehn Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten oder ein Vielfaches davon zugrunde liegen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung des Grenzwertes, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

5 Felddesichtigungsnormen für Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Felddesichtigung	Anforderungen an den Felddesichtigung	
		Vm	Z
	Der Felddesichtigung darf im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Pflanzen höchstens aufweisen: Fremdbesatz		
1	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören („Abweichende Typen“^{*1)}) • oder einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können 	0,05 %	0,1 %
2	Unkräuter wie Amaranth, Weißer Gänsefuß und Taubnesselarten ^{*2)}	Weitgehend unkräutfrei ^{*3)}	Weitgehend unkräutfrei ^{*3)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

- *1) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Felddesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.
- *2) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3.
- *3) Die Qualität des Saatgutes darf nicht maßgeblich beeinträchtigt werden oder Krankheiten übertragen werden.

5.2 Gesundheitszustand für Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

Nr.	Zu prüfende Merkmale im Rahmen der Feld-/Fruchtbesichtigung	Anforderungen an den Felddesichtigung		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
1	Der Felddesichtigung darf im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Pflanzen höchstens aufweisen: Virusbefallene und sonstige kranke Pflanzen	0,0 % ^{*1)}	0,1 % ^{*1)}	ja ^{*2)}	ja ^{*2)}
2	Die in einer Reihe aufgebrachten Kürbisfrüchte dürfen im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Früchten höchstens aufweisen: Virusbefallene Früchte ^{*1)}	0,0 %	0,1 %	nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

- *1) Früchte mit augenscheinlichen Virussymptomen, sowie Früchte, die einen Fruchtdurchmesser im Median ≤ 15 cm aufweisen. Abweichungen im Durchmesser sind in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zulässig.
- *2) Überschreitet die Anzahl der virusbefallenen Pflanzen des Felddesichtigung die „Anforderungen an den Felddesichtigung“ ist der Felddesichtigung nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Anerkennung vorbehaltlich Fruchtbesichtigung“ erteilen und das Anerkennungsverfahren weitergeführt werden.

5.2.1 Anforderungen an den Gesundheitszustand angrenzender Bestände

Nachbarbestände der Vermehrungsfläche, die mit Kürbisgewächsen (z.B. Speisekürbis, Zucchini, Zierkürbis, etc.) bzw. mit Gurken oder Melonen bepflanzt sind, müssen im Umkreis von 1000 m auf Schadorganismen - insbesondere auf Virus - besichtigt werden. Voraussetzung für die Durchführung der Feldbesichtigung ist die Einverständniserklärung des Bewirtschafters des Nachbarbestandes.

5.2.1.1 Das Vorhandensein von Schadorganismen in Nachbarbeständen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.2.1.2 Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Krankheitserregers) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend der Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bei außergewöhnlichem Krankheitsdruck zeitlich befristete Sondergenehmigungen zu den Anforderungen an den Feldbestand, betreffend den Gesundheitszustand, erteilen.

5.3 Mindestentfernungen für Populationsorten bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

Die Einhaltung der Mindestentfernung ist nicht nur vom Gesichtspunkt der Befruchtungslenkung sondern auch in Hinblick auf eine mögliche Infektion mit Viruskrankheiten zu berücksichtigen.

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:				
1	Zu allen Kürbisgewächsen der Art: <i>Cucurbita pepo</i> z. B. Speisekürbis, Zierkürbis, Zucchini etc.	1.500/800 ^{*1)}	500	ja ^{*1)}	ja ^{*2)}
2	Zu anderen Arten der Gattung <i>Cucurbita</i> z.B. <i>C. moschata</i> , <i>C. maxima</i>	500	500	nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatzgut, Basissaatzgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Bei natürlichen Hindernissen, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichte des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung oder Virusbefall gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

*2) Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte mit einer niedrigeren Kategorie bebaut oder ist ein Konsumbestand und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und

- die für die Fremdbefruchtung und dem Gesundheitszustand relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

6 Teilflächenanerkennung für Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

Eine Teilflächenanerkennung gemäß 6. Teil Pkt. 2 ist bei Auftreten von virusbefallenen und sonstigen kranken Pflanzen über den Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.2 nicht zulässig.

11. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridölkürbis der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente der Kategorie „Vorstufen- und Basissaatgut“

1 Allgemeines

- 1.1 Neben den Bestimmungen gemäß 5., 6. und 10. Teil sind speziell für Hybride von Ölkürbis die Bestimmungen dieses Teiles anzuwenden.
- 1.2 Hybridölkürbissaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ wird üblicherweise durch Reihenanbau der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten angebaut. Das Reihenverhältnis von männlicher Erbkomponente zu weiblicher Erbkomponente muss dem vom Erhaltungszüchter angegebenen Verhältnis entsprechen. Die männliche Sterilität der weiblichen Komponente wird derzeit primär durch Einsatz eines Gametozides erreicht.
- 1.3 Die Produktion von Zertifiziertem Saatgut von Hybriden von Ölkürbis setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.
- 1.4 Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus bei den Komponenten berücksichtigt wurden. Der Nachkontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung beantragte Bestand bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1 Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten genügen.

2 Anforderungen an den Feldbestand

2.1 Mindestflächengröße

Es gelten die Bestimmungen gemäß 10. Teil, Pkt. 1.

2.2 Vorfruchtverhältnisse

Es gelten die Bestimmungen gemäß 10. Teil, Pkt. 2.

2.3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes, der Befruchtungslenkung sowie der Sterilität möglich ist, durchzuführen.

Im Falle der Erzeugung von Inzuchtlinien finden die Bestimmungen des 10. Teils Punkt 3 Anwendung.

Feld- besichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigung
1.	<u>Beginn der Blüte::</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestentfernung • Feststellung der Sortenechtheit der Komponenten • Kontrolle des Anbauverbandes gemäß Vorgaben des Erhaltungszüchters • männliche Sterilität der weiblichen Komponente • Fremdbesatz (Abweichende Typen) • Gesundheitszustand 	obligat
2.	<u>Hauptblüte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestentfernung • Feststellung der Sortenechtheit der Komponenten • männliche Sterilität der weiblichen Komponente • Fremdbesatz (Abweichende Typen) • Gesundheitszustand 	obligat
3.	<u>Kurz vor Absterben der Blätter bzw. Reifebeginn der Früchte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Eliminierung der männlichen Komponente • Fremdbesatz (Abweichende Typen) • Gesundheitszustand 	obligat
4.	<u>Kurz vor der Ernte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung des Fremdbesatz (Abweichende Typen) • Gesundheitszustand Bewertung an den in Reihen gelegten Kürbisfrüchten der weiblichen Komponente	obligat

2.4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

2.4.1 Für die Beurteilung der Kriterien „Fremdbesatz“ und „Gesundheitszustand“ gelten die im 10. Teil, Pkt. 4 angegebenen Intensitäten, welche aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen sind.

2.4.2 Zusätzlich zu 2.4.1 wird eine Beurteilung der „männlichen Sterilität“, in den Fällen, in denen eine männlich sterile Komponente (genetisch oder chemisch) zur Saatgutproduktion verwendet wird, vorgenommen.

Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 100 Pflanzen in fortlaufender Reihe.

Nachfolgend angeführte Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl an Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) ist zumindest bei der Prüfung der „männlichen Sterilität“ aliquot zur Fläche der weiblichen Erbkomponente vorzusehen:

Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:	
bis 5 ha	>5 ha
10	Je weitere angefangene 5 ha zusätzlich zumindest 10 Feldbesichtigungseinheiten

2.4.2.1 bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche:
zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten.

2.4.2.2 Wird bei der Besichtigung im Rahmen der oben dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen betreffend „männlicher Sterilität“

den festgelegten Grenzwert übersteigt, ist eine Verdoppelung der Feldbesichtigungsintensität vorzunehmen. Führt auch das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierten Anzahl Pflanzen mit fertilen Antheren, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

2.5 Feldbesichtigungsnormen für Inzuchtlinien und Hybridölkürbis

2.5.1 Fremdbesatz

2.5.1.1 Bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut:

- Inzuchtlinien: 0,05%
- Einfachhybride: 0,05%

2.5.1.2 Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

- Weibliche Komponente 0,1%
- Männliche Komponente 0,1%

2.5.1.3 Mindeststerilität bei der Erzeugung von:

- Basissaatgut 99,0%
- Zertifiziertes Saatgut 99,0 %

Der Grad der männlichen Sterilität wird durch die Untersuchung der Blüten auf Fehlen fertiler Antheren im Rahmen der Feldbesichtigung festgestellt. Sobald eine männliche Blüte pro Pflanze fertile Antheren aufweist, ist dies als pollenabgebend zu werten.

2.5.1.4 Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft gewertet.

2.5.1.5 Um die Qualität des Saatgutes nicht maßgeblich zu beeinträchtigen oder Krankheiten zu übertragen ist Bestand ist weitgehend unkrautfrei zu halten.

2.5.2 Gesundheitszustand

Es gelten die Bestimmungen gemäß 10. Teil, Pkt. 5.2.

2.5.3 Mindestentfernung für Inzuchtlinien und Hybride bei Ölkürbis

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand
		Inzuchtlinien/Hybride
	Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:	
1	Zu allen Kürbisgewächsen der Art: <i>Cucurbita pepo</i> z. B. Speisekürbis, Zierkürbis, Zucchini etc.	1.500/800 ^{*1)}
2	Zu anderen Arten der Gattung <i>Cucurbita</i> z.B. <i>C. moschata</i> , <i>C. maxima</i>	500

Fußnotenübersicht:

*1) Bei natürlichen Hindernissen, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung oder Virusbefall gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

2.6 Anbaudesign

Der Anbau zur Produktion von Zertifiziertem Saatgut wird durch abwechselnde Blöcke der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten produziert. Das Anbaudesign ist im Zuge des Antrages auf Anerkennung anzugeben. Die weiblichen und männlichen Komponenten müssen durch eine deutliche und genügend breite Abgrenzung getrennt sein. Die männliche Komponente wird in der Regel nach der Blüte vernichtet. Nach Genehmigung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann jedoch die männliche Komponente bis zur Ernte am Feldbestand verbleiben. Eine Vermengung der Früchte bei der Ernte ist nicht zulässig.

2.7 Nachprüfung

Die Sortenreinheit des Saatguts der Kategorie Zertifiziertes Saatgut muss mindestens 90 % betragen, die Hybridität muss mindestens 95 % betragen und eine ausreichende Fertilität muss sichergestellt sein. Dies wird mittels eines angemessenen Anteils an Proben nachgeprüft.

12. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche für Phazelle

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Phazelle die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße je Schlag aufweisen:

- 1.1 bei Zertifiziertem Saatgut 2 Hektar
- 1.2 bei Vorstufen- und Basissaatgut 0,5 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

- 2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
 - 2.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf 1 Jahr vor dem Jahr der Vermehrung keine Phazelle angebaut worden sein (auch nicht in Gründüngungs- bzw. Brachemischungen).
 - 2.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 2.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 12. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes, der Befruchtungslenkung und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	Blüte	obligat	obligat
2.	Zwischen Blühende und Reife	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine in der Feldbesichtigungsnorm Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieses Tatbestandes auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Feldbesichtigungsnormen für Phazelle

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz^{*1)}				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*2)}	5	15	nein	nein
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen	5	15	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Knöterich, Klettenlabkraut)	10	30	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
4	Seide	0	0	nein	nein
5	Flughäfer	1	2	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3.

*2) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

*3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von

Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand für Phazelle

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernungen für Phazelle

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:					
1	zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen <ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten derselben Art • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 	400	200	ja ^{*1)*2)}	ja ^{*1)*2)}
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen ^{*3)} (40 cm)		nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

*2) Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

*3) Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

13. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hanf

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Hanf die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße je Schlag aufweisen:

- 1.1 bei Zertifiziertem Saatgut 1 Hektar
- 1.2 bei Vorstufen- und Basissaatgut 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

- 2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
 - 2.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf fünf Jahre bei Vm und drei Jahre bei Z1/Z2 vor dem Jahr der Vermehrung kein Hanf oder Tabak angebaut worden sein.
 - 2.1.2 Über zumindest fünf Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 2.1 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 13. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes, der Befruchtungslenkung und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z1/Z2
1.	Knapp vor der Blüte oder Blühbeginn	obligat nur für monözischen Hanf	obligat nur für monözischen Hanf
2.	Vollblüte	obligat	obligat
3.	ab Fruchtbildung bis zur Ernte	obligat	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

- *1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung und bei Verdacht des Auftretens von *Orobanche spp.*

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich – ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z1	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2	3	5	

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine in der Feldbesichtigung Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten kleineren Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Feldbesichtigungsnormen für Hanf

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z1/Z2	Vm	Z1/Z2
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:				
	Fremdbesatz bei <u>monözischem Hanf</u>^{*2)}				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*1)}	5	15/15	nein	nein
2	Gesamtanzahl pollenschüttender männlicher Typen von monözischem Pflanzen	300	600/600	nein	nein
3	Gesamtanzahl der pollenschüttenden <u>diözischen</u> Pflanzen (Summe aller Besichtigungen) ^{*4)}	0,0002	0,0005 / 60	nein	nein
4	Pflanzen die einer anderen Art angehören deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B.: Hanfnessel)	5	15/15	nein	nein
5	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (Ackerhohlzahn, Taubnessel, Labkraut, etc.)	10	25	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
6	Sommerwurz	*5)	*5)	nein	nein
7	Seide	0	0	nein	nein
8	Flughafer	1	3	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
	Fremdbesatz bei <u>diözischem Hanf</u>^{*2)}				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*1)}	5	15/15	nein	nein
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B.: Hanfnessel)	5	15/15	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (Ackerhohlzahn, Taubnessel, Labkraut, etc.)	10	25	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
4	Sommerwurz	*5)	*5)	nein	nein
5	Seide	0	0	nein	nein
6	Flughafer	1	3	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}

Abkürzungserklärung: Vm

Z1

Z2

Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)

Zertifiziertes Saatgut 1. Generation

Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

*2) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3.

- *3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.
- *4) Die männlich diözischen Pflanzen in monözischem Hanf müssen vor deren Blütenöffnung aus dem Bestand entfernt werden.
- *5) Während der Vegetation ist jede Sommerwurzpflanze zu zerstören. Werden im Feldbestand mehr als 5 Sommerwurzester bei der letzten Feldbesichtigung festgestellt, ist dieser Feldbestand nicht anzuerkennen.

5.2 Gesundheitszustand bei Hanf

- 5.2.1 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
- 5.2.2 Bei Befall des Feldbestandes mit Grauschimmel (*Botrytis spp.*) in größerem Ausmaß, ist dies am Arbeitsblatt für Feldanerkennung zu vermerken. Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Krankheitserregers) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Die Auflage „Gesundheitszustand“ kann weiters bei Uneindeutigkeit in der Diagnostik am Feld erteilt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend der Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

5.3 Mindestentfernungen für Hanf

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z1/Z2	Vm	Z1/Z2
Mindestentfernungen bei monözischem Hanf					
Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:					
1	Zu anderen Sorten	5000	3000/ 1000	ja ^{*1),*2)}	ja ^{*1),*2)}
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen ^{*3)} (40 cm)		nein	nein
Mindestentfernungen bei diözischem Hanf					
Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:					
1	zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen <ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten derselben Art • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 	400	200	ja ^{*1),*2)}	ja ^{*1),*2)}
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen ^{*3)} (40 cm)		nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm
Z1
Z2

Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

- *1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom

Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

*2) Wird bei Fremdbefruchtern die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

Beim monözischen Hanf gelten folgende Richtwerte für den Mindestabstand zu Beständen mit derselben Sorte und anderer Kategorie:

- 3000 m für Vm
- 1000 m für Z1
- 500 m für Z2.

*3) **Trennstreifen**

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden.

Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

14. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Saflor

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Saflor die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße je Schlag aufweisen:

- 1.1 bei Zertifiziertem Saatgut 1 Hektar
- 1.2 bei Vorstufen- und Basissaatgut 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

- 2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
 - 2.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf drei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Saflor angebaut worden sein.
 - 2.1.2 Über zumindest vier Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 2.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 14. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes, der Befruchtungslenkung und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	zur Blüte	obligat	obligat
2.	ab Fruchtbildung bis zur Ernte	obligat	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

- 4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich – ca. 83m x 1,8m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
Kategorie	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine in der Feldbesichtigung Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten kleineren Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Feldbesichtigungsnormen für Saflor

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz^{*1)}				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“ ^{*2)})	5	15	nein	nein
2	Pflanzen einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen	5	15	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Mariendistel)	10	25	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
4	Flughäfer	1	2	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
5	Seide, Sommerwurz	0	0	nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3.

*2) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

*3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das BAES die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit

anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand für Saflor

5.2.1 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.2.2 Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß mit Grauschimmel (*Botrytis cinerea*) befallen sein.

5.3 Mindestentfernungen für Saflor

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:					
1	zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen, die zur Fremdbefruchtung führen können: <ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten derselben Art • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 	400	200	ja ^{*1),*2)}	ja ^{*1),*2)}
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen ^{*3)} (40 cm)		nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

¹⁾ Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

^{*2)} Wird bei Fremdbefruchtern die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten

^{*3)} Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

15. TEIL

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Kümmel

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell für Kümmel die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße je Schlag aufweisen:

- 1.1 bei Zertifiziertem Saatgut 1 Hektar
- 1.2 bei Vorstufen- und Basissaatgut 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

2.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

2.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf drei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Kümmel angebaut worden sein.

2.1.2 Über zumindest vier Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

2.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

2.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 15. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes, der Befruchtungslenkung und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	zur Blüte	obligat	obligat
2.	ab Fruchtbildung bis zur Ernte	obligat	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich – ca. 83m x 1,8m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine in der Feldbesichtigung Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten kleineren Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Feldbesichtigungsnormen für Kümmel

5.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens aufweisen: Fremdbesatz^{*1)}				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“ ^{*2)})	5	15	nein	nein
2	Pflanzen einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen	5	15	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Hederich, Ackerfuchsschwanz)	10	25	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
4	Flughäfer	1	2	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
5	Seide	0	0	nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3.

*2) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat

ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

*3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idGF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermischung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand für Kümmel

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernungen für Kümmel

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten					
1	zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen, die zur Fremdbefruchtung führen können <ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten derselben Art • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 	400	200	ja ^{*1),*2)}	ja ^{*1),*2)}
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen ^{*3)} (40 cm)		nein	nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

¹⁾ Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtigkeit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

*2) Wird bei Fremdbefruchtern die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten

*3) Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermischung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite)

vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

16. Teil Schlussbestimmung

1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:
Sorten- und Saatgutblatt 2013, 21. Jahrgang, Sondernummer

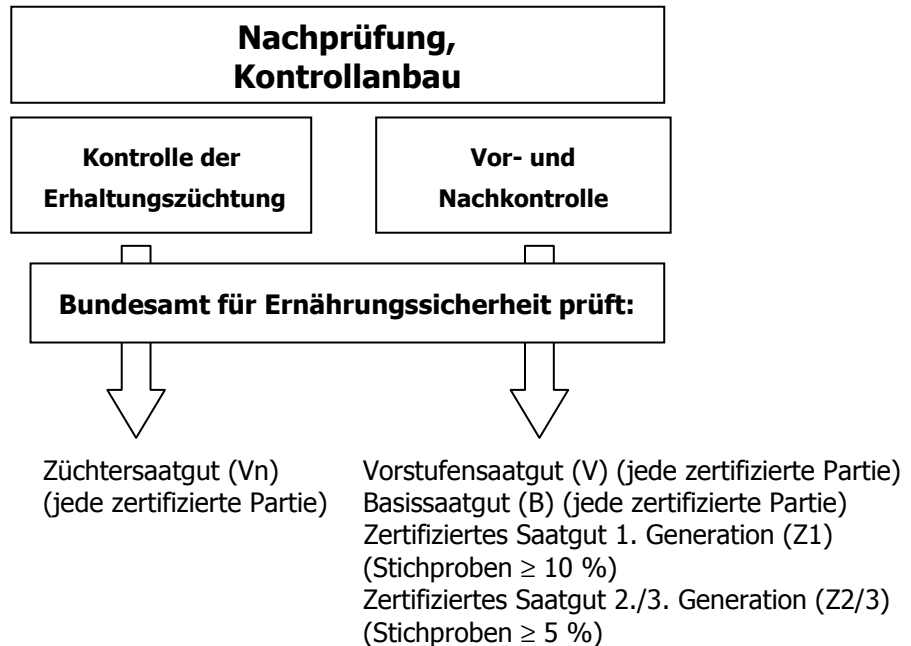
Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5.1)

1 Ablaufdiagramm:



Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

Buchweizen *Fagopyrum esculentum*:

- Sortenechtheit gemäß 7. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 7. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß Teil 7 Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5

Lein *Linum usitatissimum*

- Sortenechtheit gemäß 8. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 8. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 8. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 7
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 8. Teil Pkt. 5.2

Mohn *Papaver somniferum*

- Sortenechtheit gemäß 9. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 9. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 9. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 4
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 9. Teil Pkt. 5.2

Ölkürbis, Schalenloser Kürbis *Cucurbita pepo* var. *styriaca*

- Sortenechtheit gemäß 10. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 10. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 10. Teil Pkt. 5.2

Hybridölkürbis und Komponenten (Inzuchtlinien) *Cucurbita pepo* var. *styriaca*

- Sortenechtheit gemäß 11. Teil Pkt. 2.5.1
- Sortenreinheit gemäß 11. Teil Pkt. 2.5.1
- Mindeststerilität gemäß 11. Teil Pkt. 2.5.2 im Falle genetischer Sterilität
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 10. Teil Pkt. 5.2

Phazelle *Phazelia tanacetifolia*

- Sortenechtheit gemäß 12. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 12. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 12. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 12. Teil Pkt. 5.2

Hanf *Cannabis sativa*

- Sortenechtheit gemäß 13. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 13. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1 - 3 im Abschnitt monözischer Hanf und Nr. 1 im Abschnitt diözischer Hanf
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 13. Teil Pkt. 5.1 Nr. 4 - 8 im Abschnitt monözischer Hanf und Nr. 2-6 im Abschnitt diözischer Hanf
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 13. Teil Pkt. 5.2

Saflor *Carthamus tinctorius*

- Sortenechtheit gemäß 14. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 14. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 14. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 14. Teil Pkt. 5.2

Kümmel *Carum carvi*

- Sortenechtheit gemäß 15. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 15. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 15. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 15. Teil Pkt. 5.2

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Hybridität von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Kulturart	Kategorie	Sortenreinheit (%)	Typ	Hybridität (%)
Lein <i>Linum usitatissimum</i> Faserlein Öllein und sonstiger Lein	Vm	99,7		
	Z1	98,0		
	Z2	97,5		
	Z3	97,5		
Mohn <i>Papaver somniferum</i>	Vm	99,0		
	Z	98,0		
Freiabblühender Ölkürbis <i>Cucurbita pepo</i> var. <i>styriaca</i>	Vm	99,0		
	Z	97,0		
Hybride von Ölkürbis <i>Cucurbita pepo</i> var. <i>styriaca</i>	Vm	99,7	weibliche Komponente männliche Komponente	95,0
	Vm	99,7		
	Z	90,0		

3 Grenzwerte für die Sortenreinheit, Mindeststerilität und Mindesthybridität in der Nachkontrolle insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen / Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße*¹⁾ und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev. „Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von Abweichern“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Stichproben- größe ^{*1)}	Mindeststandards für Sortenreinheit			
	99,7 %	99 %	98,0 %	97,7 %
100	1	3	5	5
500	4	9	15	18
600	4	10	18	22
700	5	12	20	25
800	5	13	23	28
900	6	14	25	30
1000	6	15	28	33
1200	7	18	32	39
1400	8	20	37	45
1600	9	23	41	51
1800	9	25	46	56
2000	10	28	51	62
2200	11	30	55	67
2400	12	32	60	73
2600	13	35	64	78
2800	13	37	68	84
3000	14	39	73	89
4000	18	51	95	117
5000	22	62	117	143
6000	25	73	138	-
7000	29	84	-	-
8000	32	95	-	-

Fußnotenübersicht:

*1) Die Standardstichprobe in der Nachprüfung soll bei Lein \geq 6000 Pflanzen, bei Mohn \geq 600 Pflanzen und bei Buchweizen \geq 2000 Pflanzen im Kontrollanbau oder \geq 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Stichprobengröße ^{*2)}	Mindestanforderungen an die Sortenreinheit				
	99,7%	99,0%	97,0%	95%	90%
60	1	2	4	6	10
70	1	2	5	7	11
80	1	2	5	7	13
90	1	3	6	8	14
100	1	3	6	9	15
110	1	3	6	9	16
120	2	3	7	10	18
130	2	3	7	11	19
140	2	4	8	11	20
150	2	4	8	12	21
160	2	4	9	13	22

*2) Die Standardstichprobe bei Ölkürbis in der Nachprüfung soll ≥ 100 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Sonderkulturen

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

Anlage 3

1 Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Ackerfuchsschwanz	<i>Alopecurus myosuroides</i>
Ackerhohlzahn	<i>Galeopsis ladanum L.</i>
Ackerwinde	<i>Convolvulus arvensis</i>
Amaranth	<i>Amaranthus</i> spp.
Flughafer	<i>Avena fatua, A. sterilis</i> , Flughaferbastarde und heterozygote Fatuoide
Gänsefuß	<i>Chenopodium</i> spp.
Großer Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Hanfnessel = Gemeiner Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit L.</i>
Hederich	<i>Raphanus raphanistrum</i>
Johanniskraut	<i>Hypericum</i> spp.
Knötericharten	<i>Fallopia c., Persicaria</i> spp. <i>Polygonium</i> spp.
Labkraut	<i>Galium</i> spp.
Leimkraut	<i>Silene</i> spp.
Leindotter	<i>Camelina sativa</i>
Leinlolch	<i>Lolium remotum</i>
Mariendistel	<i>Silybum marianum L. Gaertn.</i>
Melde	<i>Atriplex patula</i>
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>
Purgier-Lein	<i>Linum catharticum</i>
Sommerwurz	<i>Orobanche</i> spp.
Seide	<i>Cuscuta</i> spp.
Tabak	<i>Nicotiana tabacum</i>
Tatarischer Buchweizen	<i>Fagopyrum tataricum</i>
Taubnesselarten	<i>Lamium</i> spp.
Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>